



# Bundesgesetzblatt

## Teil I

---

2025

Ausgegeben zu Bonn am 6. Februar 2025

Nr. 31

---

### **Achte Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz**

Vom 31. Januar 2025

Das Bundesministerium der Finanzen verordnet auf Grund

- des § 217 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit Satz 4, auch in Verbindung mit § 219 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz,
- des § 235 Absatz 1 Nummer 10 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, der durch Artikel 1 Nummer 27 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2672) geändert worden ist:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Anlageverordnung**

Die Anlageverordnung vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 769), die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „nach § 261 Absatz 1 Nummer 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ durch die Wörter „nach § 261 Absatz 1 Nummer 2 und 4 des Kapitalanlagegesetzbuchs“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) Die Wörter „Nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 Nummer 4 kann das Sicherungsvermögen“ werden durch die Wörter „Das Sicherungsvermögen kann“ ersetzt und nach den Wörtern „Absatz 3 bis 5“ werden die Wörter „und § 4 Absatz 1 bis 4“ eingefügt.
  - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Rahmen der Öffnungsklausel nach Satz 1 angelegte Anlagen sind insgesamt auf 5 Prozent des Sicherungsvermögens beschränkt; unter Wahrung der Belange der Versicherten kann diese Anlagengrenze mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde bis auf 10 Prozent des Sicherungsvermögens erhöht werden.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nummer 3 wird das Semikolon am Ende durch einen Punkt ersetzt.
  - bb) Nummer 4 wird aufgehoben.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „35 Prozent“ durch die Angabe „40 Prozent“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Direkte und indirekte Anlagen zur Finanzierung von Infrastrukturanlagen und Infrastrukturunternehmen werden im Umfang von bis zu 5 Prozent des Sicherungsvermögens nicht auf die Quoten nach den Absätzen 1 bis 6 angerechnet. Anlagen nach Satz 1 müssen nach § 2 zulässig sein und der Errichtung, dem Ausbau, der Sanierung, der Erhaltung, dem Bereitstellen, dem Halten, dem Betreiben oder dem Bewirtschaften von Infrastruktur dienen.“

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 2025

Der Bundesminister der Finanzen

Jörg Kukies